Aufgrabungsrichtlinie der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien

Stadtgemeinde
Gerasdorf bei Wien

Fünf Orte. Eine Stadt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 4
§ 2 Begriffsbestimmungen 4
§ 3 Zustimmungspflicht 5
§ 4 Zustimmungsverfahren 5
§ 5 Erteilung der Bewilligung 6
§ 6 Geltungsdauer der Bewilligung 7
§ 7 Verpflichtung des Bauführers zur Sicherung von vorhandenen Einbauten 7
§ 8 Ablehnung von Bauführern 7
§ 9 Schutz des Baumbestandes und der Grünanlagen 8
§ 10 Vermeidung von Belästigungen 8
§ 11 Kennzeichnung der Baustellen 8
§ 12 Vermessungszeichen 8
§ 13 Verkehrssicherheit 9
§ 14 Räumung und Sauberkeit der Baustelle 9
§ 15 Haftung 9
§ 16 Funde 10
§ 17 Materiallagerung 10
§ 18 Aufgrabungsverbote 11
§ 19 Gebrechensbehebung (Elementarereignis) 12
§ 20 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial 12
§ 21 Durchführung der Bauarbeiten 13
§ 22 Verfüllen der Baugrube 14
§ 23 Verdichtung des Füllmaterials 15
§ 24 Instandsetzung der Straße 15
§ 25 Instandsetzung des Asphaltbelags 16
§ 26 Instandsetzung der Sickerstreifen 18
§ 27 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen 18
§ 28 Ersatzvornahme 18
§ 29 Überprüfung während der Bauzeit 19
§ 30 Dingliche Rechte 19

§ 31 Abnahmeprüfungen Asphaltbelag 19

§ 32 Gewährleistung und Haftung 20

AUFGRABUNGSRICHTLINIE DER STADTGEMEINDE GERASDORF BEI WIEN

Gerasdorf bei Wien, am 05.12.2023

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien hat in seiner Sitzung vom 05.12.2023 die nachstehende Richtlinie über den Vorgang bei Aufgrabungen, Inanspruchnahmen von öffentlichen Verkehrsflächen, Materiallagerung und provisorischen Verkehrsmaßnahmen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt:

a) für alle Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, sowie für darunter oder unmittelbar angrenzende Flächen und die dazugehörigen Anlagen.

Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen im Bereich von Bundes- und Landesstraßen sowie Bahnanlagen sind von dieser Richtlinie nicht erfasst.

b) für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlicher Verkehrsflächen der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, durch die ein Eingriff in eine Verkehrs- oder Erholungsfläche (Grünanlage) vorgenommen wird.

c) für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlicher Verkehrsflächen auf Nebenanlagen von Landstraßen, für die gemäß § 15 des NÖ Landesstraßengesetz 1999 die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien die Kosten für die Straßenbaulast zu tragen hat.

Diese Richtlinie ist als Zusammenführung und Vereinfachung aller hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen technischen Richtlinien (RVS, OIB und ÖNORM) zu verstehen und ersetzt diese in keiner Weise.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Straßenerhalter

Straßenerhalter für Gemeindestraßen ist die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien.

Straßenerhalter für Landesstraßen ist das Land NÖ.

2. Straßenpolizeibehörde

Straßenpolizeibehörde für Gemeindestraßen ist der Bürgermeister, vertreten durch das Bauamt der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, Kirchengasse 2, 2201 Gerasdorf bei Wien

Straßenpolizeibehörde für Landesstraßen ist die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg

3. Bauherr

Antragsteller ist jene natürliche oder juristische Person (Privatperson, Unternehmen, Hausverwaltung, Leitungsbetreiber, Gesellschaft, usw.) die im eigenen Namen und auf eigene Kosten eine Materiallagerung, Aufgrabung, Minierungen oder Bohrungen in, an oder unter öffentlichen Verkehrsflächen durchführt.

4. Bauführer

Bauführer ist jene natürliche oder juristische Person die (entsprechend der maßgeblichen Vorschriften zur Berufsausbildung) zur gewerbsmäßigen Durchführung der Bautätigkeiten im Namen und auf Kosten des Bauherrn geeignet und berechtigt ist.

§ 3 Zustimmungspflicht

1. Vor Materiallagerungen, Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen in, an oder unter öffentlichen Verkehrsflächen sowie vor sonstiger Benützung öffentlichen Grundes ist, unbeschadet einer nach der NÖ BO 2014 oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligung, die Zustimmung des Straßenerhalters, der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, durch den Bauherrn einzuholen.

2. Bewilligungspflichten, zB nach der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF, bleiben davon unberührt.

§ 4 Zustimmungsverfahren

1. Für die **Inanspruchnahme öffentlichen Grundes** zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstiger Einbauten ist durch den Bauherrn die Zustimmung des Straßenerhalters zu erwirken. Im Rahmen der **Zustimmungserklärung** wird auch die Art und Weise der Instandsetzungsarbeiten vorgeschrieben.

   Um die Zustimmung ist mindestens sechs Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien in digitaler Form durch den Bauherrn anzusuchen.

2. Geplante Baumaßnahmen größeren Umfanges sind nachweislich, bis spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien mitzuteilen und binnen derselben Frist gemäß Punkt 1. anzusuchen.

3. Dem Ansuchen sind Pläne im Maßstab 1:500, mit kotierter Darstellung der beantragten Baumaßnahme, und digitale Fotos des Ist-Zustandes beizulegen. Die genaue Lage (in der Fahrbahn, im Gehsteig udgl.) ist anzugeben. Bei Baumaßnahmen über 50 m Länge sind auch die vorhandenen Einbauten als Plan im digitalen Format vorzulegen. Alle vorgelegten Unterlagen sind durch den Bauherrn zu unterfertigen.

   Falls zur Feststellung der Lage der vorhandenen oder geplanten Leitungen die Grabung von Suchschlitzen erforderlich ist, haben die Leitungsträger diese auf ihre Kosten vorzunehmen.

4. Mit der Unterfertigung der Zustimmungsanträge durch den Bauherrn und Bauführer nehmen beide diese Richtlinie ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichten sich zur genauesten Einhaltung dieser Bestimmungen.

5. Zwecks Projektkoordinierung werden alle vier Wochen von der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien Einbautenbesprechungen zur Abstimmung der Bauarbeiten abgehalten.

6. Ferner hat vor dem Ansuchen um Zustimmung zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstiger Einbauten der Bauherr bei Neuverlegung und Auswechslung von Einbauten und Versorgungsleitungen in Längs- und Querrichtung der Straße das Einvernehmen mit den anderen Leitungsträgern herzustellen und deren Zustimmung einzuholen. Die gewünschte Trasse ist in einem Lageplan Maßstab 1:500 einzutragen. Die vom beabsichtigten Bauvorhaben betroffenen Leitungsträger sind von der Trassenführung nachweislich in Kenntnis zu setzen.

7. Der Straßenerhalter kann aus zwingenden Gründen Leitungstrassen ändern und/oder die Baudurchführung zeitlich verschieben.

8. In Flächen mit Baumpflanzen sollen Einbauten nach Möglichkeit in einem Abstand von mind. 1,0 m von der Baumachse entfernt verlegt werden, wobei die Künettenherstellung auf einem 2 m langen Bereich vor Bäumen händisch zu erfolgen hat und die Abtrennung der Hauptwurzeln zu vermeiden ist.

9. Die Künetten dürfen nur auf die erforderliche Breite, also ohne Übergriff vorgeschnitten werden.

§ 5 Erteilung der Bewilligung

1. Der Antrag auf Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung für Arbeiten auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen iSd §§ 94c und 94d StVO 1960 (eigener bzw. übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde) ist mittels Antragsformular bei der zuständigen Straßenpolizeibehörde, das ist für Gemeindestraßen der Bürgermeister der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, pA Bauamt der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn für jedes einzelne Bauvorhaben gesondert vom Bauführer einzureichen. Der Antrag ist vom Bauführer rechtsgültig zu unterfertigen (Stempel und Unterschrift).

2. Der Antrag auf Erteilung der **straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 82 StVO (Lagerungen)** ist bei der zuständigen Straßenpolizeibehörde, das ist für Gemeindestraßen der Bürgermeister der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Lagerung vom Bauführer einzureichen. Bei Tätigkeiten ohne die Notwendigkeit eines Bauführers kann die Einreichung durch den Bauherrn erfolgen.

3. In der Bewilligung werden der Beginn, die Dauer und die Art der Maßnahmen genau festgelegt. In begründeten Fällen können Terminfestlegungen, zB Aufschub der beantragten Bauarbeiten bis in die Ferienmonate, Aufschub bis zur Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen des betreffenden Bauführers oder Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen im Grabungs- bzw. Umleitungsbereich von der Straßenpolizeibehörde getroffen werden.

4. Der Straßenerhalter behält sich vor, die Anordnung von Minierungen oder Bohrungen an Stelle

von Aufgrabungen bei Querungen von verkehrsreichen Straßen oder bei Straßen, die sich im guten Zustand befinden, vorzuschreiben.

5. Vor Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

6. Die obigen Punkte verstehen sich als Ergänzung der Gesetzeslage, sollte zu dieser ein Widerspruch bestehen, geht das Gesetz vor.

§ 6 Geltungsdauer der Bewilligung

1. Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn die genehmigten Arbeiten nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem in der Bewilligung festgelegten Zeitpunkt begonnen werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht, dh vor dem Ablauf, bei der Straßenpolizeibehörde zu erwirken.

2. Während der Durchführung der Arbeiten ist der ausgestellte Bescheid in Kopie auf der Baustelle zu verwahren und auf Verlangen dem Straßenerhalter, sowie der Polizei vorzuweisen.

3. Die Geltungsdauer der Bewilligung kann in Ausnahmefällen verlängert werden. Für die Erweiterung des genehmigten Umfanges ist in jedem Fall eine neuerliche Bewilligung erforderlich.

4. Beginn und Ende jeder Maßnahme ist der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien schriftlich zu melden. Unterbleiben diese Meldungen, so gelten die im Bescheid angegebenen Daten über Beginn und das vom Straßenerhalter festgestellte Ende.

5. Die obigen Punkte verstehen sich als Ergänzung der Gesetzeslage, sollte zu dieser ein Widerspruch bestehen, geht das Gesetz vor.

§ 7 Verpflichtung des Bauführers zur Sicherung von vorhandenen Einbauten

Der Bauführer ist verpflichtet, sich durch Einsichtnahme in die Pläne bei den zuständigen Behörden und Leitungsberechtigten über die genaue Lage der vorhandenen Einbauten und Leitungen zu informieren und für deren Sicherung bei der Durchführung der Arbeiten zu sorgen.

Den von den Behörden und Leitungsberechtigten gestellten Bedingungen zur Sicherung der Einbauten und Leitungen ist auf Kosten des Bauherrn bzw. Bauführer ständig zur ungeteilten Hand zu entsprechen.

Im Nahbereich von Verkehrslichtsignalanlagen ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.

§ 8 Ablehnung von Bauführern

1. Der Straßenerhalter ist berechtigt, Bauunternehmen, die innerhalb der letzten drei Jahre Arbeiten, insbesondere Wiederherstellungsarbeiten trotz erfolgter Mängelrüge nicht im Sinne dieser Richtlinie ausgeführt haben, ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Werden in die gleiche Künette mehrere Leitungen verlegt, so ist von allen Leitungsträgern ein gemeinsamer Bauführer zu beauftragen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, so kann der Straßenerhalter einen Bauführer bestimmen.

3. Im Zuge von Straßenneubauten ist von den Leitungsträgern tunlichst das Straßenbauunternehmen als gemeinsamer Bauführer im Sinne der Ziffer 2. erster Satz zu wählen. Ziffer 2. zweiter Satz bleibt unberührt.

§ 9 Schutz des Baumbestandes und der Grünanlagen

Bei Bauarbeiten im Nahbereich von Grünflächen insbesondere mit Strauch- und Baumbewuchs muss auf der Baustelle stets ein Arbeiter oder Angestellter anwesend sein, der entsprechende Kenntnisse der ÖNorm L1121 (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und ähnlicher Vorschriften oder Richtlinien vorweisen kann. Diese Kenntnisse sind auf Verlangen des Straßenerhalters vom Bauführer durch entsprechende Schulungsnachweise zu belegen. Schulungen dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden (keine firmeninterne Eigenschulungen). Können derartige Nachweise nicht belegt werden, kann vom Straßenerhalter eine sofortige Einstellung der Bauarbeiten ausgesprochen werden. Eventuelle Kosten für Ersatzmaßnahmen sind vom Bewerber (Einbautenträger) zu tragen.

§ 10 Vermeidung von Belästigungen

1. Bei der Durchführung von Aufgrabungen hat der Bauführer jede Gefährdung und jede Belästigung hintanzuhalten. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Lärm, Staubentwicklung und Verunreinigung der Luft durchzuführen. Arbeiten, die mit einer unzumutbaren Lärmbelästigung verbunden sind, insbesondere der Einsatz von Aufbruchgeräten, Baumaschinen und von Transportfahrzeugen sind, ausgenommen von Fällen gemäß § 19 dieser Richtlinie, in der Nachtzeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.

2. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert, kann der Straßenerhalter die Durchführung der Arbeiten während bestimmter Tageszeiten oder während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen anordnen.

3. Baugruben vor Hauseingängen, Geschäftseingängen, Hauseinfahrten udgl. Sind tragfähig zu überdecken, wenn dies zur Erreichung der Liegenschaft notwendig ist. Bei Straßenquerungen ist mindestens eine Fahrspur befahrbar zu halten.

§ 11 Kennzeichnung der Baustellen

Der Bauführer hat an der Baustelle den Firmennamen sowie die Dauer der Maßnahmen in gut lesbarer Weise ersichtlich zu machen. Bei Baustellen, die größere Verkehrsbeeinträchtigungen verursachen, sind Tafeln mit diesen Daten, inklusive Zweck der Arbeit, am Beginn und am Ende des Baustellenbereiches mindestens eine Woche vor Baubeginn auf Kosten des Bauführers aufzustellen.

§ 12 Vermessungszeichen

Vermessungszeichen im Sinne des Vermessungsgesetzes sowie andere Vermessungselemente dürfen eigenmächtig nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden. Die Absicht einer gegebenenfalls erforderlichen Veränderung bzw. Entfernung von Vermessungszeichen oder anderer Vermarkungen ist dem BEV nachweislich bekannt zu geben und die Zustimmung einzuholen.

§ 13 Verkehrssicherheit

1. Absperrungen von Verkehrsflächen, Verkehrsumleitungen usw. wie überhaupt die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs jeder Art dürfen nur im Einvernehmen und nach den Weisungen der Straßenpolizeibehörde und in Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienstelle der Polizei durchgeführt werden.

2. Die notwendigen Verkehrszeichen, Abschrankungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. sind vom Bauführer auf seine Kosten zu beschaffen, aufzustellen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen. Sie müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

3. Erfolgt die Absicherung der Baustelle nicht entsprechend dem erlassenen Bescheid, so behält sich die Straßenpolizeibehörde das Recht vor, die Herstellung der ordnungsgemäßen Absicherung entsprechend dem erlassenen Bescheid auf Kosten des Bauführers zu veranlassen.

§ 14 Räumung und Sauberkeit der Baustelle

1. Der Bauführer hat die Baustelle sowohl nach der provisorischen als auch nach der endgültigen Instandsetzung der Künette bzw. Baugrube oder Materiallagerungsfläche unverzüglich von allen übriggebliebenen Materialien zu säubern und zu räumen. An der Verkehrsfläche haftende Beton- oder Asphaltreste sind vorsichtig zu entfernen und abzuführen.

2. Kommt der Bauführer dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Straßenerhalter bzw. Straßenverwalter die Räumung und Säuberung der Baustelle von zurückgebliebenen Materialien und Schutt, sowie das Entfernen und Abführen der an der Verkehrsfläche haftenden Beton- und Asphaltreste anordnen.

3. Bei Gefahr im Verzug wird der Straßenerhalter die notwendigen Maßnahmen zur unverzüglichen Räumung und Säuberung der Baustelle auf Kosten des Bauführers sofort veranlassen.

§ 15 Haftung

1. Der Bauführer hat die Aufgrabung, Minierung oder Bohrung, das Verfüllen der Künette bzw. Baugrube, die provisorische sowie die endgültige Instandsetzung der Oberfläche nach dem Stand der Technik, der RVS, den technischen Normen sowie nach den vom Straßenerhalter vorgeschriebenen Auflagen durchzuführen.

2. Der Bauherr und Bauführer und im Rahmen von Tätigkeiten sonst herangezogene Rechtspersonen haften zur ungeteilten Hand vom Tage des Beginns der Materiallagerung, Aufgrabung, Minierung, Bohrung oder sonstige Benützung öffentlichen Grundes für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und weiteren Anordnungen und Verfügungen des Straßenerhalters und der Straßenpolizeibehörde, ferner für alle Schäden und Schadenfolgen, sie im Zusammenhang mit den genannten Arbeiten auftreten können. Diese Haftpflichtigen haften der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien außerdem für jedweden Anspruch dritter Personen aus dem gegenständlichen Titel und erklären, die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien gegenüber solchen Ansprüchen völlig schad- und klaglos zu halten. Wird innerhalb der Haftzeit ein Mangel

festgestellt, wird durch den Straßenerhalter unter Einräumung einer angemessenen Frist dessen Behebung angeordnet. Es ist darauf zu achten, dass vor Ablauf der Gewährleistungsfrist alle offenen Fugen zu vergießen sind.

3. Die Haftzeit beginnt mit Ende des laufenden Monats, in dem die Abnahme der fertig gestellten Arbeiten durch den Straßenerhalter erfolgt. Die Bestätigung der Abnahme geschieht durch die Unterfertigung der Aufmaß-Skizze bzw. des Abnahmeprotokolls.

4. Die Haftzeit beträgt, unabhängig von der Oberflächenbefestigung, 3 Jahre.

5. Gewährleistungsansprüche werden vom Straßenerhalter beim Bewilligungsinhaber geltend gemacht und sind vom Bewilligungsinhaber gegenüber dem Bauführer durchzusetzen.

§ 16 Funde

1. Für Fundsachen gelten die Bestimmungen des ABGB, darüber hinaus sind Funde von numismatischem, künstlerischem, historischem oder geologischem Wert zu sichern. Der Straßenpolizeibehörde ist unverzüglich Meldung zu erstatten.

2. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes idgF sind zu beachten.

§ 17 Materiallagerung

1. Der Benützer des Lagerplatzes hat während der Dauer der Lagerung alle im öffentlichen Interesse notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge, Rinnsale, Regeneinläufe, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber und sonstige Einbauten sind stets freizuhalten. Bei Lagerungen und Bauführungen im Bereich von gestalteten Verkehrsflächen mit Plattenbelägen und Pflasterungen ist zur Vermeidung von Oberflächenbeschädigungen die gesamte genutzte Fläche mit geeignetem Material (Bohlenbelag, Vlies, etc.) abzudecken.

2. Die Aufstellung von Gerüsten, Baukränen, Silos, Betonaufbereitungsanlagen und sonstige ortsfeste Anlagen auf öffentlichem Grund, darf nur im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter und allenfalls mit den betroffenen Leitungsberechtigten erfolgen. Oberhalb von Ver- und Entsorgungsleitungen ist die Aufstellung solcher Geräte und Baueinrichtungen verboten. Ausnahmen können nur dann bewilligt werden, wenn die Behebung von Leitungsschäden jederzeit möglich ist.

3. Die Materiallagerung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr ohne wesentliche Beeinträchtigung möglich ist. Für den Fußgängerverkehr auf Gehsteigen muss noch eine Breite von mind. 1,20 m frei bleiben. Dieser Fußgängerbereich ist so zu sichern, dass ein Abrutschen des Materials in den Gehbereich vermieden wird.

4. Zur Minimierung der Feinstaubbelastung sind alle gelagerten Materialien, die leicht vom Wind verfrachtet werden können und die eine erhöhte Staubbelastung verursachen, abzudecken.

5. Dauernde Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Fahrradbügel udgl. werden ausschließlich im Beisein eines Organs des Straßenerhalters gegen Kostenverrechnung an den Bauführer, demontiert und wiederaufgestellt. Die demontierten Verkehrseinrichtungen sind zum Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien zur Zwischenlagerung zu führen.

6. Nach Räumung des Lagerplatzes hat der Benützer die in Anspruch genommenen Flächen sogleich in den früheren Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß zu reinigen. Widrigenfalls wird ohne weitere Aufforderung dies vom Straßenerhalter auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten durchgeführt bzw. veranlasst.

7. Den Zeitpunkt der Räumung hat der Benützer dem zuständigen Straßenerhalter am nächsten Werktag schriftlich, per Fax oder E-Mail zu melden, damit die Benützungsdauer einwandfrei festgehalten werden kann.

8. Für die Dauer der Materiallagerung ist vom Bauführer eine Gebrauchsabgabe entsprechend dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 zu entrichten.

9. Der Bauherr hat für die benützte Fläche das vorgesehene volle Entgelt zu bezahlen, auch wenn die Lagerfläche von anderen Unternehmungen mitbenützt wird.

10. Der Bauherr hat für die benützte Fläche das vorgesehene volle Entgelt zu bezahlen, auch wenn die Lagerfläche von anderen Unternehmungen mitbenützt wird.

11. Für die Aufstellung von Containern im Zusammenhang mit Bauführungen (Umbauten, Zubauten, Abbrucharbeiten usw.) ist ebenfalls eine Gebrauchsabgabe entsprechend dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz zu entrichten. Um die Bewilligung zur Aufstellung von Containern hat ausschließlich der Bauführer oder die Containerverleihfirma anzusuchen. Bei der Aufstellung von Container auf gestalteten Verkehrsflächen (mit Plattenbelägen und Pflasterungen etc.) sind Holzpfosten unterzulegen.

12. Für die Aufstellung von Gerüsten jedweder Art auf öffentlichem Gut ist ebenfalls eine Gebrauchsabgabe entsprechend dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz zu entrichten. Bei Aufstellung von Gerüsten sind die Gerüste mit Pfosten zu unterlegen. Für am Gerüst angebrachte Fremdwerbung ist vom Bauherrn eine privatrechtliche Bewilligung zu erwirken und ein Gebrauchsentgelt nach dem vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien festgelegten Tarif zu entrichten.

§ 18 Aufgrabungsverbote

1. Nach dem Neubau oder der Sanierung einer Verkehrsfläche ist auf die Dauer von 5 Jahren jede Aufgrabung untersagt.

2. Aufgrabungen sind von 01. Jänner bis einschließlich 31. März und von 01. November bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres nur gestattet, wenn der Winterdienst jederzeit gewährleistet werden kann.

3. Auf und in Bereichen, die als Oberflächenentwässerung der Fahrbahn dienen, ist die Längsführung der Kabeltrasse nicht zulässig. Diese Bereiche dürfen ausschließlich gequert werden und neue Leitungen dürfen nur in bestehende Leerverrohrungen verlegt werden. Neue Leerverrohrungen sind nicht zulässig und die bestehenden Trassen müssen im Zuge einer jeden Einreichung im Sinne dieser Aufgrabungsrichtlinie der Fachabteilung Bauamt der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien nachgewiesen werden.

4. Ausnahmen vom Aufgrabungsverbot gemäß Ziffer 2. werden nur in begründeten Fällen sowie in Fällen gemäß § 19 und in jedem Fall nur nach Rücksprache mit der Fachabteilung Bauamt der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien zugelassen.

5. Eine Ausnahmebewilligung vom fünfjährigen Aufgrabungsverbot gemäß Ziffer 1. wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt. Die Wertminderungszuschläge für die Ausnahmebewilligung betragen:

   - im ersten Jahr € 140,00/m²
   - im zweiten Jahr € 100,00/m²
   - im dritten Jahr € 70,00/m²
   - im vierten Jahr € 50,00/m²
   - im fünften Jahr € 30,00/m²

§ 19 Gebrechensbehebung (Elementarereignis)

Bei der Behebung von Gebrechen, die sofortige und unaufschiebbare Maßnahmen erfordern, sind die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien als zuständiger Straßenerhalter und die Polizeiinspektion in Gerasdorf bei Wien unverzüglich und nachweislich (Fax. od. E-Mail) vom Arbeitsbeginn durch den Bauherrn zu verständigen. In solchen Fällen ist spätestens am folgenden Werktag um die erforderlichen Zustimmungen und Bewilligungen anzusuchen.

§ 20 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial

1. Die Aufgrabungsstelle ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften allseitig gegen die Verkehrsflächen hin abzusichern. Lagerungen von Baumaterial dürfen nur innerhalb der gekennzeichneten Arbeitsstellen vorgenommen werden und sind gegen ein Abrutschen auf die Verkehrsfläche wirksam zu sichern.

2. Regeneinlaufschächte, Rinnsale, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber, Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge udgl. sind von Lagerungen freizuhalten. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss jederzeit ein entsprechender Zugang gewahrt bleiben.

3. Es gelten die Bestimmungen des § 16 sinngemäß.

§ 21 Durchführung der Bauarbeiten

1. Für die Ausführung der Arbeiten gelten vorrangig die Richtlinien und Vorschreibungen für Straßenbau (RVS) und die einschlägigen technischen Normen in der jeweils gültigen Fassung. ÖNORMEN sind zu beziehen bei Austrian Standard Institute, Heinestraße 38, 1020 Wien. RVS sind zu beziehen bei Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr, Karlsgasse 5, 1040 Wien.

2. Dauernde Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Fahrradbügel, Poller und dergleichen werden entweder vom Straßenerhalter, gegen Kostenverrechnung an den Bauführer, oder über Anordnung des Straßenerhalters vom Bauführer demontiert, wobei die Verkehrsleiteinrichtungen udgl bis zur Wiederaufstellung auf dessen Bauhof zur Verwahrung gebracht werden müssen. Das Schlagen oder Bohren von Nägeln (Absperrnägel aus Stahl) in den Straßenbelag ist verboten.

3. Die Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, bedingt durch Bauarbeiten auf oder neben diesen Flächen, ist gemäß § 92 StVO verboten. Wird dieses Verbot nicht beachtet, wird unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften vom Straßenerhalter bzw. von der Straßenpolizeibehörde die Straßenreinigung auf Kosten des Bauführers veranlasst.

4. Die Aufgrabung, Verlegung von Versorgungsleitungen oder Herstellung sonstiger Einbauten sowie die Wiederverfüllung der Baugruben oder Künette und die Instandsetzung des Straßenkörpers hat Zug um Zug zu erfolgen (Minimierung der noch nicht instandgesetzten Grabungsfläche). Über Verlangen des Straßenerhalters ist ein die Instandsetzung betreffender Bauzeitplan vorzulegen.

5. Bei allen Einbauten ist die Mindestüberdeckung gemäß den gültigen technischen Richtlinien und Verordnungen einzuhalten.

6. Beim Einsatz schwerer Aufbruch- und Baugeräte ist mit gebotener Vorsicht vorzugehen, damit Beschädigungen von Fremdleitungen, angrenzenden Gebäuden usw. mit Sicherheit vermieden werden. Jede durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigung von Bauwerken, Fremdleitungen, sonstige Einbauten und dergleichen ist dem jeweiligen Eigentümer auf schnellstem Wege bekannt zu geben.

7. Werden bei Grabungen oder sonstigen Baumaßnahmen Einbauten oder Bauwerke jeglicher Art (Fundamente, Masten, Einfriedungen, Sonden von Verkehrslichtsignalanlagen usw.) berührt, freigelegt, unterfahren usw., so hat der Bauführer auf eigene Kosten alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

8. Stößt der Bauführer im Zuge einer Aufgrabung, Minierung oder Bohrung auf Hohlräume im Straßenkörper, so ist unverzüglich die Fachabteilung Bauamt der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien zu informieren und gemeinsam die weitere Vorgangsweise festzulegen. Ist der Verursacher der Hohlräume nicht mehr feststellbar, so ist auf Kosten des Bauherrn dieser mit geeignetem Material aufzufüllen.

9. Bei nicht ausreichend standsicherem Material ist die Baugrube zu pölzen. Treten dennoch Schäden am angrenzenden Straßenkörper auf, so hat sich die Instandsetzung der betroffenen Asphaltkonstruktion auf Kosten des Bauführers auf alle beschädigten Teile zu erstrecken.

10. Sämtliches Pölzungsmaterial, Anker etc. ist grundsätzlich zu entfernen. Es darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenerhalters und Straßenverwaltung belassen werden, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte.

11. Wenn bei Grabungen Flächen außerhalb der Künette durch baustellenbedingte Maßnahmen (Verkehrsumleitung, Baustellenverkehr- und /oder –fahrzeuge) beschädigt werden, sind die aufgetretenen Schäden nach Anordnung des Straßenerhalters zu beheben. Nötigenfalls ist die betroffene Straßenfläche (Fahrbahn, Gehsteig udgl.) die Randleisten oder/und Pflasterflächen auf Kosten des Bauherrn bzw. Bauführers neu herzustellen. Diese Leistungen sind gleichzeitig mit den Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Gleiches gilt auch für sonstige Maßnahmen.

12. Bei Grabungen im Randleisten- und Spitzgrabenbereich (Rigole) sind diese durch den Bauführer ordnungsgemäß wiederherzustellen. Bei Querungen sind Randleiste und Spitzgraben (Rigole) jedenfalls vorsichtig abzubrechen und neu zu versetzen (keine Unterminierung).

13. Falls in der Aufgrabungsrichtlinie nicht gesondert bzw. anders angeführt, sind die Maßnahmen entsprechend den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 13.01.43 idgF vorzunehmen.

§ 22 Verfüllen der Baugrube

1. Vor Verfüllung der Baugrube ist die Höhen- und Seitenlage einzumessen und der entsprechende Vermessungsplan nachweislich der Fachabteilung Bauamt in dwg- und pdf-Format vorzulegen.

2. Vor Verfüllung der Baugrube ist weiters den betreffenden Leitungsinhabern ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre freigelegten Leitungen usw. auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen. Den Beginn der Verfüllung hat der Bauführer den betroffenen Leitungsinhabern rechtzeitig bekannt zu geben. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann die erneute Öffnung der Baugrube zur Feststellung oder Behebung von Schäden auf Kosten des Bauführers nach sich ziehen.

3. Nach der Fertigstellung der Arbeiten ist die Baugrube unverzüglich und lagenweise mit verdichtungsfähigem Material zu verfüllen, wobei Ziffer 1. und 2. unberührt bleiben. Das Füllmaterial ist in Lagen von maximal 30 cm Schichtstärke einzubringen und zu verdichten. Das Verfüllmaterial muss für diesen Verwendungszweck geeignet sein, soll den optimalen Wassergehalt aufweisen und darf nicht gefroren sein. Wenn das gewonnene Aushubmaterial den vorgenannten Anforderungen nicht oder nicht im vollen Umfang entspricht, ist es durch entsprechend geeignetes Austauschmaterial zu ersetzen oder zu ergänzen. Die letzte Entscheidung über die Eignung des Materials behält sich der Straßenerhalter vor. Das Einschlämmen des Füllmaterials in der Baugrube ist unzulässig. Von der Verpflichtung zur Verdichtung ausgenommen sind jene Flächen, welche der Oberflächenentwässerung dienen.

4. Bei Grabungen im Bankett ist bis auf eine Breite von 1,00 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, eine ungebundene Tragschicht (Frostkoffer) einzubringen und mit gebrochenem Material Kantkorn 0/16 abzudecken. Die Stärke der ungebundenen Tragschicht hat 50 cm plus der Stärke der angrenzenden befestigten Fahrbahnkonstruktion zu betragen.

5. Auf gesonderte Anordnung des Straßenerhalters ist die Baugrube bzw Künette bis 20 cm über dem Einbauteil jedoch maximal bis zum Unterbauplanum (Unterkante Frostschutzschichte) mit einer zementstabilisierten Sandmischung aufzufüllen.

6. Der Straßenerhalter ist berechtigt, pro Baustelle mindestens eine Materialprüfung des jeweiligen eingebauten Materials auf Kosten des Bauführers zu verlangen.

7. Im Einzelfall – etwa bei wenig befahrenen Straßen – ist der Straßenerhalter berechtigt, von den Vorgaben zur Verfüllung gemäß Ziffern 1. bis 6. abzuweichen.

§ 23 Verdichtung des Füllmaterials

1. Die Prüfmaßnahmen in der Verfüllzone, am Unterbauplanum, auf der ungebundenen unteren Tragschichte (Frostschutz) und auf der ungebundenen oberen Tragschichte (Kantkorn) sind auf Kosten des Bauführers durchzuführen.

2. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung des Verfüllmaterials werden dynamische Lastplattenversuche gemäß RVS 08.03.04 akzeptiert, wobei die erzielten dynamischen Werte den in Punkt 4. vorgeschriebenen statischen Werten entsprechen müssen.

3. Der Umfang, die Art und die Anzahl der Prüfungen sowie die Lage der Prüfstellen werden vom Straßenerhalter festgelegt.

4. Die geforderten Verdichtungswerte betragen:

   a) Verfüllzone: EV1 mind. 35 MN/m²
   In den Bereichen von tieferliegenden Einbauten, wie z.B. Wasserleitungen ist bis zum Unterbauplanum die Verfüllzone lageweise einzubringen und zu verdichten.
   (Maximalstärke: 30cm)

   b) Unterbauplanum: EV1 mind 35 MN/m²

   c) Ungebundene untere Tragschicht (Frostschutz): EV1 mind. 60 MN/m²

   d) Ungebundene obere Tragschicht (Kantkorn): EV1 mind. 90 MN/m²

§ 24 Instandsetzung der Straße

1. Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche sind während der Haftzeit vom Bauführer unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung so oft wir erforderlich instand setzen zu lassen. Der Straßenerhalter behält sich vor, diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Bauführers durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn diesen Vorschriften nicht binnen 24 Stunden oder nur in ungenügendem Maße nachgekommen wird. Bei Gefahr im Verzug wird die Instandsetzung von sicherheitsgefährlichen Stellen ohne weitere Verständigung durch den Straßenerhalter auf Kosten des Bauführers veranlasst.

2. Der Straßenerhalter und die Straßenpolizeibehörde behalten sich vor, die Instandsetzung (auch für Teile der Künette) auf Kosten des Bauführers durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn den Anordnungen und Verfügungen der Straßenpolizeibehörde binnen zwei Wochen nicht oder nur in ungenügender Weise nachgekommen wird. Bei Gefahr im Verzug wird die Instandsetzung ohne weitere Verständigung durch den Straßenerhalter auf Kosten des Bauführers veranlasst.

3. Bei Gehsteigen ist der gesamte Oberbau (ohne ungebundene untere Tragschichte) in voller Breite neu herzustellen. Werden durch Grabungen Randleisten bzw. Spitzgräben beschädigt, bzw. weisen diese Setzungen auf, sind sie auf Anordnung des Straßenerhalters neu zu versetzen. Wenn Pflastermaterial durch die Bautätigkeit
oder daraus resultierend beschädigt wird, ist dieses auf Kosten des Bauführers auszutauschen und gegen neues Material zu ersetzen.

4. Zerstörte oder durch die Grabung entfernte Bodenmarkierungen sind von einer konzessionierten Fachfirma nach Absprache mit dem Straßenerhalter und auf Kosten des Bauführers bzw. Bauherrn binnen eines Zeitraumes von 14 Tagen aufzubringen. Witterungsbedingt nicht mögliche Markierungen sind zum ehest möglichen Zeitpunkt aufzubringen und dem Straßenerhalter schriftlich (Fax, E-Mail) bekannt zu geben. Die Fertigstellungsmeldung der Markierungsarbeiten ist dem Straßenerhalter ebenfalls schriftlich zu erstatten.

§ 25 Instandsetzung des Asphaltbelags

Es wird zwischen der provisorischen und der endgültigen Instandsetzung unterschieden.

Grundsätzlich sind, wenn nicht anders angefügt, die Vorschriften der RVS 13.01.43 idgF einzuhalten.

Die endgültige Instandsetzung soll sicherstellen, dass zumindest die ursprüngliche Qualität der Straßenkonstruktion wieder erreicht wird. Setzungen und Schäden in angrenzenden Flächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind ebenfalls in die Instandsetzung einzubeziehen.

1. **<u>Provisorische Instandsetzung – Instandsetzungsart A</u>**:

Die vorläufige Instandsetzung ist mit bituminösem Heißmischgut mit mindestens 6 cm Schichtdicke durchzuführen.

Nach Abklingen der Setzung ist das gesamte vorläufig eingebaute Asphaltmischgut zu entfernen und die ungebundene Tragschicht auf das endgültige Planum (Oberkannte ungebunden obere

Tragschicht) zu bringen, wobei die erforderlichen Verdichtungsanforderung weiterhin zu erfüllen sind.

Danach sind die gebundene Tragschicht und Deckschicht (mit Übergriffen) unmittelbar nacheinander herzustellen.

2. <u>Endgültige Instandsetzung – Instandsetzungsart B</u>:

Die bituminöse Tragschicht ist sofort unter Berücksichtigung der Übergriffe bis zur Oberkannte der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen.

Die Dicke der bituminösem Tragschicht ist hierbei um die Dicke der später aufzubringenden Deckschicht zu erhöhen.

Nach Abklingen allfälliger Setzungen ist die bituminöse Tragschicht in der erforderlichen Dicke der aufzubringenden Deckschicht abzufräsen, zu reinigen und danach die Deckschicht aufzubringen.

Die bituminöse Tragschichte und die Deckschichte sind maschinell mittels Kleinfertiger in einer Mindestbreite von 80 cm einzubauen. Ein endgültiger händischer Einbau im Fahrbahnbereich ist unzulässig.

3. <u>Generelle Festlegungen</u>:

Der Bauführer hat den Straßenerhalter vor Beginn der Instandsetzung rechtzeitig zu verständigen.

Mit der endgültigen Instandsetzung der Verkehrsfläche darf erst begonnen werden, wenn gemeinsam mit dem Straßenerhalter die Form und das Ausmaß der Instandsetzung festgelegt wurde.

Die Instandsetzung des Oberbaues (bituminöse Trag- und Deckschichten) hat grundsätzlich nach den letztgültigen Regelquerschnitten und Angaben der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien zu erfolgen und soll zumindest dem angetroffenen Schichtenaufbau entsprechen.

Sofern bei einer Künette bis zum Fahrbahnrand (Anschluss an Bankett oder Spitzgraben) ein Streifen von weniger als 50 cm Breite verbleibt, ist auch für diese Restfläche der Oberbau (ohne untere ungebundene Tragschichte) bis zum Fahrbahnrand neu herzustellen und auch dort die definitive Instandsetzung vorzunehmen.

Bei der Instandsetzung von bituminösen Fahrbahnbefestigungen müssen die Ränder des Altbestandes sauber und geradlinig geschnitten werden. Lose, gelockerte und unterhöhlte Teile des Altbestandes sind zu entfernen.

Bei Künetten im Bankett unter Mitverwendung eines schmalen Streifens der Asphaltkonstruktion ist bei der Instandsetzung, falls vom Straßenerhalter nicht anders

bestimmt, ein mindestens 80 cm breiter Randstreifen zu asphaltieren und gegebenenfalls vorher in entsprechender Breite nachzuschneiden. Durch die Baumaßnahmen bedingte Schäden an der Fahrbahn- und /oder Gehsteigfläche (Risse, Verdrückungen, etc.) sind nach Anordnung des Straßenerhalters zu sanieren.

Die ordnungsgemäße Vorbehandlung von Nähten, Rändern und Anschlüssen (Fugenband), sowie der Unterlage (Hochdruckreinigung, Vorspritzen) hat entsprechend den Arbeitspapieren Nr. 2 und Nr. 5 der RVS zu erfolgen.

Sollte sich eine Fuge öffnen, ist diese entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften bzw. nach Vorgabe des Straßenerhalters entsprechend zu sanieren bzw. instand zu setzen.

Bei flächigen Setzungen ist der Gesamtbereich abzufräsen und die Deckschichte sofort ebenflächig einzubauen.

Bei einer Folge von Einzelgrabungen, die in einem kleineren Abstand als 5,0 m zueinander ausgeführt werden, hat die Instandsetzung der Deckschichte (einschließlich der erforderlichen Fräsarbeiten) zusammenhängend zu erfolgen.

Bituminöse Tragschichten und Decken sind, unabhängig ob im Fahrbahn-, Gehsteig-, oder Künettenbereich wenn möglich maschinell einzubauen.

§ 26 Instandsetzung der Sickerstreifen

Bei Grabungen in Flächen, die der Oberflächenentwässerung dienen, ist bei der Instandsetzung das Einvernehmen mit der Fachabteilung Bauamt herzustellen. Bestehende Sickerstreifen müssen laut Regelblatt 45 und gemäß ÖNORM B2560-1 wiederhergestellt werden, nach dieser Wiederherstellung ist eine Fotodokumentation der entsprechenden Arbeitsschritte an die Fachabteilung Bauamt der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien digital zu übermitteln. Es darf nachweislich keine Verschlechterung der Versickerung erfolgen.

§ 27 Hinterfüllung nach Minierungen oder Bohrungen

Die Hinterfüllungen von Hohlräumen nach Minierungen oder Bohrungen hat unter Aufsicht des Straßenerhalters zu erfolgen. Für solche Hinterfüllungen ist Magerbeton oder sandstabilisierte Zementmischung nach Anordnung des Straßenerhalters bzw. eines Statikers aufgrund eines Bodengutachtens, welches auf Kosten des Bauführers bzw. Bauherrn veranlasst wurde, zu verwenden. Der Straßenerhalter wird, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte, für die Hinterfüllung besondere Auflagen erteilen.

§ 28 Ersatzvornahme

1. Kommt der Bauwerber und der Bauführer seinen Verpflichtungen zur vorläufigen Wiederherstellung und zur verkehrssicheren Erhaltung der vorläufig wiederhergestellten Verkehrsfläche bzw. der Verpflichtung zur endgültigen Wiederinstandsetzung nicht termingerecht, nicht in vollem Umfang und nicht ordnungsgemäß nach, hat das Bauamt den

Bauwerber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm unter Einräumung einer angemessenen Frist, die jedoch 14 Tage nicht überschreiten darf, die Behebung dieser Mängel vorzuschreiben. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschreibung oder bei Gefahr in Verzug kann das Bauamt die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Mängel unverzüglich auf Kosten und Gefahr des Bauwerbers veranlassen.

2. Der Bauwerber hat der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien die Kosten der Ersatzvornahme binnen vier Wochen nach Vorlage der Kostenbelege zu ersetzen.

§ 29 Dingliche Rechte

Durch den Bestand von Leitungen oder sonstigen Einbauten in oder unter den in § 1 dieser Aufgraberichtlinie angeführten Grundflächen und Straßenbauwerken ist eine Ersitzung von Rechten ausgeschlossen. Auch ein Eigentumserwerb an diesen angeführten Grundflächen nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.

§ 30 Überprüfung während der Bauzeit

1. Wenn der Straßenerhalter feststellt, dass die Aufgrabung, Sicherung, Beleuchtung oder das Verfüllen der Künette, Baugrube, Minierung und Bohrung oder die provisorische bzw. endgültige Instandsetzung der Straßenoberfläche mangelhaft, unsachgemäß oder nicht dem Stand der Technik und den vom Straßenerhalter vorgeschriebenen Auflagen entsprechend erfolgt, ordnet der Straßenerhalter die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mängel auf Kosten des Bauführers an.

2. Wenn die Straßenpolizeibehörde feststellt, dass die Absicherung, Beleuchtung oder die Anbringung der Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs mangelhaft, unsachgemäß oder nicht den von der Straßenpolizeibehörde vorgeschriebenen Auflagen entsprechend erfolgt, wird die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mängel auf Kosten des Bauführers angeordnet.

3. Sind Maßnahmen, welche unter den Geltungsbereich des § 3 dieser Richtlinie fallen, ohne Bewilligung in Angriff genommen worden oder nicht den Auflagen entsprechend durchgeführt worden, sind der Straßenerhalter und die Straßenpolizeibehörde berechtigt, die Fortsetzung der Maßnahme zu untersagen. Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des Bauführers instand zu setzen.

4. Wird vom Bauführer dem § 9 Ziff. 4 dieser Aufgrabungsrichtlinie zuwidergehandelt, können der Straßenerhalter und die Straßenpolizeibehörde diesem Bauführer weitere Bauarbeiten untersagen, bis ein ordnungsgemäßer Zustand wiederhergestellt ist.

§ 31 Abnahmeprüfungen Asphaltbelag

1. Innerhalb eines Monates nach Fertigstellung der Wiederherstellungsarbeiten ist, auf Verlangen des Straßenerhalters, entsprechend der RVS idgF vom Bauherrn eine Abnahmeprüfung für die bituminösen Trag- und Deckschichten zu veranlassen (jeweils mind. 2x3 Bohrkerne).

2. Schichtdicke, Raumdichte und Lagenverbund sind zu überprüfen. Die Ebenheit und Oberflächentextur (Griffigkeit) werden, wenn diese Kriterien augenscheinlich entsprechen, nicht überprüft. Die Prüfergebnisse sind dem Straßenerhalter vorzulegen.

3. Der Straßenerhalter ist nachweislich über den geplanten Termin der Abnahmeprüfung mind. 3 Tage vorher zu informieren. Die Kosten für die Abnahmeprüfung sind vom Bauherrn oder Bauführer zu tragen bzw. werden diesem, bei Nichtveranlassung, in Rechnung gestellt.

4. Die für die Abnahmeprüfung gültigen Kriterien bei Fahrbahn- und Gehsteigwiederherstellung udgl. gelten ebenfalls entsprechend der RVS idgF, mit Ausnahme der Prüflosgrößen.

5. Die Prüflosgröße wird in Abweichung zur RVS mit 500 m² festgesetzt, jedoch sind grundsätzlich mindestens 3 Versuche, an vom Straßenerhalter festgelegten Stellen vorzunehmen.

§ 32 Gewährleistung und Haftung

1. Bauwerber und Bauführer leisten gemäß ÖNORM B 2110 Gewähr für die ausgeführten Arbeiten. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend von der ÖNORM B 2110 fünf Jahre, gerechnet ab der endgültigen Wiederverschließung. Der Bauführer haftet für alle Schäden und Schadensfolgen, die sich als Folge von Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen ergeben.

2. Wird innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Schaden bekannt, hat die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien dem Bauwerber diesen Schaden mitzuteilen und ihm unter Einräumung einer angemessenen Frist die Behebung des vom Bauwerber zu vertretenden Schadens vorzuschreiben.

3. Der Bauwerber und der Bauführer haften der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien gegenüber zu ungeteilter Hand für alle unmittelbar durch die Ausübung der Bewilligung, den Bestand und Betrieb der Leitungen oder sonstigen Einbauten in Straßenkörper verursachten Schäden, die aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen der Aufgrabungsordnung entstehen, und zwar im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

4. Der Bauwerber hat die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien von Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, freizustellen.